



Der Oberbürgermeister
Stadt Oldenburg (Oldb)

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(02/2021 OL)

Hiermit wird aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung das mit meiner Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 06.01.2021 (01/2021 OL) festgelegte Anschluss-Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 17.02.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise:

- Nähere Informationen sind beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0441/235-4610 zu erhalten.

Oldenburg, den 16.02.2021

Der Oberbürgermeister

Krogmann